

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 20. November 1985

**4391. Amtlicher Quartierplan (Teilgenehmigung)**

Am 18. September 1985 ersuchte der Stadtrat Bülach um Genehmigung seines Beschlusses vom 29. September 1982 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Seematt. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 5. Oktober 1982 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss sind zwei Rekurse erhoben und von der Baurekurskommission I des Kantons Zürich am 7. September 1983 abgewiesen worden. Gemäss Zeugnis des Verwaltungsgerichts vom 23. Oktober 1985 ist gegen einen der Entscheide kein Rechtsmittel eingelegt worden. Die gegen den andern Rekursentscheid erhobene Beschwerde ist vom Verwaltungsgericht mit rechtskräftigem Entscheid vom 22. August 1984 abgewiesen worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden und Osten durch den Seemattweg, im Süden durch den Sechtbachweg und im Westen durch die Schaffhauserstrasse S-1 begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Stadt Bülach.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen sowie eine Quartierstichstrasse. Der an der Quartierstichstrasse auf 19,5 m festgelegte Verkehrsbaulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Strasse.

Die im Verkehrsbaulinienplan entlang des Seematt- und des Sechtbachwegs eingetragenen Verkehrsbaulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits festgesetzten Verkehrsbaulinien überein (vgl. RRB Nrn. 1636/1969, 2347/1968).

Die an der Schaffhauserstrasse S-1 bestehenden Baulinien werden in einem separaten öffentlichen Verfahren aufgehoben und neu festgesetzt.

Die Baulinien am Sechtbachweg (RRB Nr. 2347/1968) müssen im Bereich der Einmündung der neuen Quartierstrasse geöffnet werden.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Quartierstrasse 3,44 %.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Baukosten der Quartierstrasse (Strasse und Kanalisation) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Gemäss revidiertem Verkehrsplan der Stadt Bülach sind der Sechtbachweg und der Seemattweg kommunale Strassen und daher bezüglich der Kostenregelung nicht Bestandteil des Quartierplans.

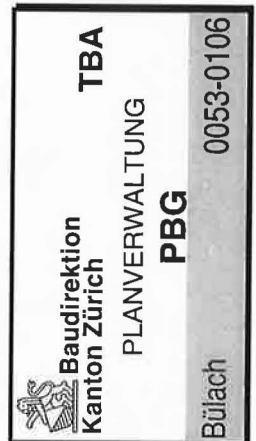
Die Verfahrenskosten werden nach Vollzug des Quartierplans aufgrund eines separaten Beschlusses des Stadtrates Bülach verlegt.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Stadtrates Bülach vom 29. September 1982 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Seematt wird mit Ausnahme des Kostenverlegers bezüglich der im öffentlichen Verfahren auszubauenden Sechtbach- und Seemattweg gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

Stadt Bülach



II. Der Stadtrat Bülach wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I dieses Beschlusses gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Bülach, 8180 Bülach (unter Rücksendung von drei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 20. November 1985

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber :

**Roggwiller**